

**Benutzungsordnung
für das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle
vom 30. Oktober 2003**

**§ 1
Zweckbestimmung**

(1) Das Forum Wasserturm dient in erster Linie der Stadt Meerbusch als Theater- und Konzertstätte sowie für Bildungs- und städtische Repräsentationszwecke. Darüber hinaus steht es nach den Regeln dieser Benutzungsordnung im Rahmen freier Kapazitäten anderen Zwecken und anderen Benutzern zur Verfügung.

(2) Diese Benutzungsordnung gilt nur für die Räume der Teloy-Mühle, die nicht Dritten zur dauernden Benutzung überlassen sind. Die Teloy-Mühle dient in erster Linie der Stadt Meerbusch als Ausstellungstätte sowie für Musikveranstaltungen, Lesungen und städtische Repräsentationszwecke. Darüber hinaus steht sie nach den Regeln dieser Benutzungsordnung im Rahmen freier Kapazitäten anderen Zwecken und anderen Benutzern zur Verfügung.

**§ 2
Andere Zwecke**

Das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle stehen für Veranstaltungen, die den öffentlichen Zwecken Bildung, Gesundheit, Jugendpflege, Kultur, Politik oder Soziales dienen, zur Verfügung. Darüber hinaus können andere geeignete Zwecke zugelassen werden.

**§ 3
Benutzer**

(1) Die Eigennutzung durch die Stadt Meerbusch hat Vorrang vor der Fremdnutzung des Forums Wasserturm und der Teloy-Mühle..

(2) Das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle stehen für die in § 2 genannten öffentlichen Zwecke nur dann zur Verfügung, wenn zur Zielgruppe ihrer Veranstaltung auch die Meerbuscher Einwohnerschaft gehört.

(3) Politische Parteien und ihre Vereinigungen erhalten eine Benutzungsgenehmigung nur, wenn sie eine örtliche Gliederung in Meerbusch haben: Wählervereinigungen nur, wenn sie ihren Sitz in Meerbusch haben.

(4) Für Wahlveranstaltungen steht das Forum Wasserturm allen Parteien und Wählervereinigungen, die an der Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl teilnehmen, frühestens zwei Monate vor dem Wahltag zur Verfügung.

**§ 4
Genehmigungsverfahren**

(1) Über die konkrete Nutzung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Überlassung des Forum Wasserturm oder der Teloy-Mühle ist spätestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Meerbusch zu beantragen. In dem Antrag sind Benutzungszeit und Benutzungszweck genau anzugeben. Ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter ist zu benennen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus dieser Benutzungsordnung nicht.

(4) Personen oder Vereinigungen, die die Freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wird keine Benutzungsgenehmigung erteilt.

(5) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt, sie wird nur wirksam, wenn diese Benutzungsordnung und zusätzliche Auflagen und Bedingungen, die in der Benutzungsgenehmigung

enthalten sein können, schriftlich anerkannt werden. Eine Übertragung auf andere Benutzer ist unzulässig und führt zur Unwirksamkeit der Benutzungsgenehmigung.

(6) Änderungen von Benutzungszweck oder –zeit sind unverzüglich dem Bürgermeister der Stadt Meerbusch schriftlich anzuzeigen. Dieser kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen, wenn der neue Benutzungszweck nicht den Regeln dieser Nutzungsordnung entspricht oder wenn die geänderte Benutzungszeit aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht genehmigt werden kann.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Teloy-Mühle steht den Benutzern nur außerhalb der Schulferien zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungszeiten werden in der Benutzungsgenehmigung bestimmt.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen sonstigen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.
- (2) Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen, insbesondere der ordnungsrechtlichen und versammlungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken muss gesondert zugelassen sein. Die gastronomische Nutzung des Foyers im Forum Wasserturm steht grundsätzlich nur dem jeweiligen Pächter des Bistros zu. Jegliche Bewirtschaftung im Bereich des Forum Wasserturm erfolgt grundsätzlich ausschließlich durch diesen; das gilt auch für den Pausenbedarf von Veranstaltungsbesuchern.
- (5) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räume nach Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu reinigen. Die Einrichtungsgegenstände der Räume sind so zu hinterlassen, wie sie bei Beginn der Benutzung angetroffen wurden. Eingebraachte Sachen sind zu entfernen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle auch ohne eigenes Verschulden im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Schäden.
- (2) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, vom Benutzer eine Versicherung in ausreichender Höhe oder Sicherheitsleistungen in anderer Weise zu verlangen.
- (3) Die Stadt Meerbusch haftet nicht für den Verlust von Geld, Garderobe oder sonstigen eingebrachten Sachen.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Meerbusch durch von ihm beauftragte Personen aus.

§ 9 Nutzungsentgelt

Die Stadt Meerbusch erhebt von den Benutzern des Forums Wasserturm und der Teloy-Mühle ein Nutzungsentgelt aufgrund einer Entgeltordnung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Forum „Wasserturm“ vom 29. April 1994 und die Benutzungsordnung für die Teloy-Mühle in Meerbusch-Lank-Latum vom 26. Mai 1983 außer Kraft.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Meerbusch am 16. Oktober 2003 beschlossen.

Meerbusch, den 30. Oktober 2003

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister

Dieter Spindler